

Allgemeine Bedingungen für die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation

Grundstückseigentümer und Kostenträger haften für alle Ansprüche als Gesamtschuldner.

Das Betreten der Abwasseranlagen ist strengstens verboten. Dazu zählen insbesondere alle Schmutz-, Misch- und Regenwasser-Kanäle sowie deren Einstiege, Bauwerke und Zugänge.

Sämtliche Abwasserkanäle einschließlich Einsteigschächte und Sonderbauwerke sind gas- und explosionsgefährdet. Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Licht sowie das Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen und Maschinen ist im Bereich der Abwasseranlage untersagt. Darüber hinaus bestehen u. a. Infektions- und Vergiftungsgefahr (siehe Unfallvorschriften Ortsentwässerung Kanalisationsanlagen) und Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einleitstelle ist zu sichern und vor unbefugtem Betreten zu schützen.

Alle Beschädigungen an Abwasseranlagen der Berliner Wasserbetriebe werden von den Berliner Wasserbetrieben selbst auf Kosten des Verursachers beseitigt.

Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen nicht überbaut werden, Rohrleitungen/ Rohrbrücken usw. dürfen die Zugänglichkeit zu den Einstiegschächten nicht behindern. Die Entsorgungssicherheit muss gewährleistet sein und darf durch die Einleitung von Grundwasser bzw. durch den Aufbau der Einleitstelle nicht beeinträchtigt werden.

Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine flüssigen oder festen Stoffe in die Entwässerungsanlagen gelangen, die zu Verstopfungen führen oder deren Reinigung erschweren könnten.

Die Einleitungsstelle ist mit den Berliner Wasserbetrieben abzustimmen. Werden Einleitungen ohne Einleitgenehmigung vorgenommen, ist eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Für jede Einleitung in M- bzw. S- sowie R-Kanäle ist ein Entwässerungsentgelt pro m³ eingeleitetes Grundwasser nach dem jeweils geltenden Entwässerungstarif der Berliner Wasserbetriebe zu entrichten.

Für die Entwässerungsleistungen ist auf Anforderung ein Kostenvorschuss in Höhe der beabsichtigten Einleitungsmenge zu entrichten.

Die eingeleiteten Grundwassermengen sind durch geeichte kontinuierlich messende und summierende Wassermengeneinrichtungen zu registrieren. Die jeweils geförderten Wassermengen und die Zählerstände der Messeinrichtungen sind täglich zu ermitteln und in das Grundwassertagebuch einzutragen. **Die Messeinrichtungen sind unmittelbar an der Einleitungsstelle so in die Hauptleitung einzubauen, dass unabhängig vom jeweiligen Betriebszustand immer eine exakte Mengemessung möglich wird.**

Sofern induktive Messeinrichtungen eingebaut werden, müssen diese ebenfalls geeicht und plombiert sein, dass weder die Anzeige für den Durchfluss noch die Anzeige für die Gesamtentnahme verändert werden kann. Alle Wassermengeneinrichtungen müssen vor Inbetriebnahme auf Ihren Zählerstand überprüft werden. Dieser ist zusammen mit der Fabrikationsnummer den Berliner Wasserbetrieben sofort zu melden. **Ein Wechsel von Messeinrichtungen ist den Berliner Wasserbetrieben sofort anzuzeigen.**

Bei mehr als einer Ableitung sind alle Ableitungen (auch Notauslässe) mit Wassermengeneinrichtungen wie oben beschrieben zu versehen. Die jeweils abgeleiteten Wassermengen sind ebenfalls täglich zu ermitteln und in das Grundwassertagebuch einzutragen.

Falls aus Sicherheitsgründen die Wassermengeneinrichtungen verschlossen sein müssen, sind den Berliner Wasserbetrieben die entsprechenden Schlüssel auszuhändigen, so dass eine Kontrolle der Anlage jederzeit möglich ist.

Der Aufbewahrungsort des Grundwassertagebuches ist den Berliner Wasserbetrieben zu benennen.

Ebenso ist den Berliner Wasserbetrieben ein Bestandsplan einzureichen, auf dem die Rohrleitungsführung, die Einleitstellen sowie die Anordnung der Wassermengeneinrichtungen erkennbar sind.

Die Eintragungen in das Grundwassertagebuch sind den Berliner Wasserbetrieben wöchentlich schriftlich zu melden. Über Lücken in der Erfassung der eingeleiteten Wassermengen im Grundwassertagebuch werden die Berliner Wasserbetriebe die zuständige Wasserbehörde informieren. Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die eingeleitete Menge in dem nicht erfassten Zeitraum auf der Grundlage der beantragten Maximalableitung pro Stunde (m³/h) zu schätzen und in Rechnung zu stellen.

Die Berliner Wasserbetriebe sind sofort davon zu unterrichten, wenn aus irgendwelchen Gründen die Einleitung zeitweise unterbrochen wird.

Für die Einleitung der Grundwässer erforderliche sonstige behördliche Zustimmungen sind von Ihnen einzuholen und nachzuweisen.

Den Berliner Wasserbetrieben ist eine für den Betrieb und Wartung der Anlage verantwortliche Person zu benennen (Rufnummer für Havariefälle), die bevollmächtigt ist, jederzeit entsprechend notwendig werdender weiterer wasserbehördlicher Anordnungen sowie technischer Belange der Berliner Wasserbetriebe in das Baugeschehen einzugreifen.

Beginn und Ende der Einleitung sind den Berliner Wasserbetrieben unter Angabe der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge sowie der Zählerstände, der Fabrikationsnummern und der Eichscheine der Messeinrichtungen schriftlich mitzuteilen.

Jede Änderung der Art oder Menge der eingeleiteten Abwässer sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Grundstückes sind den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die von den Berliner Wasserbetrieben mitgeteilten technischen Vorschriften, insbesondere solche zur Vermeidung einer Überlastung des Kanalnetzes, der Abwasserpumpwerke und Klärwerke sind genauestens zu befolgen.

Für Schäden, die den Berliner Wasserbetrieben oder Dritten durch die Einleitung entstehen, haftet der Antragsteller.

Die Berliner Wasserbetriebe haften nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Berliner Wasserbetriebe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Berliner Wasserbetriebe beruhen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bzw. das Landgericht Berlin, wenn die Vertragspartei der Berliner Wasserbetriebe zu dem in § 38 ZPO aufgeführten Personenkreis gehört.